



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung West •
Hermannstraße 1 • 33602 Bielefeld

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung West
Hermannstraße 1
33602 Bielefeld

Telefon: (05 21) 55 61 12-500
Telefax: (05 21) 55 61 12-525
E-Mail: west@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-bielefeld.de

per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung West der Unternehmensgruppe UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG projiziert erfolgreich im Westen Deutschlands, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Projekte für die Nutzung von Wind- und Solarenergie. Wir freuen uns mit diesem Schreiben Stellung nehmen zu können.

Wir bitten die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unsere Argumentation uns Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Inhalt

1.	Nutzung der Solarenergie	3
1.1	Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	3
1.2	Monitoring für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen	3
1.3	Ausnahmeöffnung für landwirtschaftliche Kernräume bei Zielverfehlung	4
1.4	Förderung lokaler Klimaschutzkonzepte und interkommunale Zusammenarbeit	5
2.	Nutzung der Windenergie	5
2.1	Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	5
2.2	Streichung der Regelungen zur Windenergienutzung im Wald	6
2.3	Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Infrastrukturtrassen	6
2.4	Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung	7
2.5	Nutzung von Kraftwerksstandorten für zukunftsorientierte Energieinfrastruktur	9
3.	Fazit	10

1. Nutzung der Solarenergie

1.1 Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Das Festhalten an der Größenbegrenzung von 10 Hektar als Kriterium für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweist sich in der Praxis als hinderlich für einen wirksamen Ausbau der Solarenergie. Viele Gemeinden scheuen Projekte, die diese Schwelle überschreiten, da sie ein raumbedeutsames Verfahren auslösen würden. Dies führt zu einer Vielzahl kleinteiliger Vorhaben, die nicht nur das Landschaftsbild zerschneiden, sondern auch zu einem unverhältnismäßig hohen Planungs- und Genehmigungsaufwand führen. In der Summe gefährdet diese Regelung die Erreichung der landesweiten Ausbauziele. Zudem zeigen Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis, dass manche Gemeinden größere, gebündelte Anlagen gegenüber einer Vielzahl kleinerer Projekte bevorzugen, um Eingriffe besser steuern und landschaftlich konzentrieren zu können. Seitens der Investoren können Projektansätze mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 Hektar in ihrer Wirtschaftlichkeit bedroht sein. Größere Projektansätze haben somit höhere Realisierungschancen, was der Erreichung der Ausbauziele zuträglich ist. Die geltenden Kriterien laufen somit sowohl planerischen Effizienzüberlegungen als auch lokalen Präferenzen zuwider.

Wir regen daher an, das 10-ha-Kriterium für die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu streichen oder zumindest deutlich anzuheben. Alternativ sollte die Festlegung flexibilisiert werden, etwa durch eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzungen und kommunalen Entwicklungsstrategien.

1.2 Monitoring für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Die Einführung eines Mengengrenzenmodells in Verbindung mit einem jährlichen Monitoring durch das LANUV bewerten wir aus Sicht der Projektentwicklung kritisch.

Die Begrenzung des Zubaus auf landwirtschaftlichen Flächen auf zunächst 7,1 Gigawatt bis zum 31.12.2030 und eine spätere Anhebung auf 15,7 Gigawatt ab 2031 hemmt den dringend benötigten Ausbau der Solarenergie deutlich. Für das Erreichen der Ausbauziele bis 2032 wäre ein kontinuierlicher Zubau von nahezu 1 Gigawatt pro Jahr notwendig. In der Praxis ist jedoch zu erwarten, dass die Begrenzung als planungsleitende Obergrenze wirkt

und sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene zu Zurückhaltung bei der Flächenausweisung führt.

Zudem ist die vorgesehene jährliche Berichterstattung durch das LANUV als Steuerungsinstrument zu trägt, um kurzfristige Entwicklungen dynamisch zu begleiten oder gezielt gegenzusteuern. Statt den dringend benötigten Zubau zu ermöglichen, setzt das Monitoring in der aktuellen Ausgestaltung ein signalpolitisch falsches Zeichen und schafft zusätzliche Unsicherheit für Investoren und Kommunen.

Wir empfehlen, auf feste Mengengrenzen zu verzichten oder diese als unverbindliche Richtwerte auszugestalten. Stattdessen sollte das Monitoring durch das LANUV als reines Beobachtungsinstrument ohne limitierende Wirkung ausgestaltet und in kürzeren Intervallen – beispielsweise quartalsweise – durchgeführt werden, um ein flexibleres Reagieren auf Entwicklungen im Ausbaugeschehen zu ermöglichen.

1.3 Ausnahmeöffnung für landwirtschaftliche Kernräume bei Zielverfehlung

Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Möglichkeit, landwirtschaftliche Kernräume für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu öffnen, sofern das Monitoring zeigt, dass das angestrebte Ausbauziel von 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.

Diese Ausnahmeregelung schafft grundsätzlich einen wichtigen Handlungsspielraum, um auf eine mögliche Zielverfehlung flexibel reagieren zu können. Allerdings plädieren wir dafür, diese Öffnung nicht erst bei nachgewiesener Zielverfehlung zu ermöglichen, sondern vorausschauend und frühzeitig einzuleiten. Bereits jetzt ist absehbar, dass das Flächenziel unter den derzeitigen Rahmenbedingungen schwer zu erreichen sein wird. Eine proaktive Öffnung der landwirtschaftlichen Kernräume würde Planungssicherheit schaffen und den notwendigen Zubau beschleunigen.

Wir regen an, eine frühzeitige Prüfung der Eignung solcher Flächen vorzunehmen – unter Berücksichtigung objektivierbarer Kriterien wie Bodengüte, nutzbare Feldkapazität, Vorbelastung oder Schutzstatus. Auf dieser Grundlage könnten besonders geeignete Flächen rechtssicher und naturschonend in die Solarplanung einbezogen werden. Die vorgesehene Öffnung landwirtschaftlicher Kernräume sollte entsprechend zeitlich vorgezogen und an fachlich begründete Eignungskriterien geknüpft werden. Eine frühzeitige rechtliche Klarstellung hierzu erhöht Planungssicherheit und trägt dazu bei, das Ausbauziel realistisch erreichen zu können. Wir regen an, bei Erfüllung der Kriterien eine möglichst

unbürokratische Umsetzung ohne Zielabweichung und Regionalplanänderung vorzunehmen.

1.4 Förderung lokaler Klimaschutzkonzepte und interkommunale Zusammenarbeit

Die Anregung zur Erarbeitung eigener Klimaschutzkonzepte durch Kommunen als integraler Bestandteil städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein entscheidender Schritt in Richtung nachhaltiger Stadtgestaltung. Diese Praxis fördert die Berücksichtigung lokaler Umweltbedingungen und kann maßgeblich dazu beitragen, innovative Lösungen für urbane Herausforderungen zu entwickeln. Sie befähigt Kommunen, eigenverantwortlich Strategien zu formulieren, die sowohl Klima- als auch sozialen Bedürfnissen gerecht werden.

Darüber hinaus ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Identifizierung geeigneter Flächen für Solarenergienutzung von großer Bedeutung. Durch den kooperativen Ansatz können Ressourcen effizienter eingesetzt und Fachwissen gebündelt werden, was zu einer effektiveren Nutzung von Solarenergie führt und den Übergang zu einer grüneren Energiezukunft beschleunigt. Dadurch werden nicht nur Umweltziele vorangetrieben, sondern auch wirtschaftliche Vorteile zwischen den kooperierenden Kommunen realisiert. Beide Maßnahmen sind wesentliche Schritte zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und interkommunaler Synergien.

2. Nutzung der Windenergie

2.1 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Positiv ist hervorzuheben, dass die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß den Regelungen in Kapitel 10 des LEP NRW – insbesondere Ziel 10.2-8 – ausdrücklich unberührt bleiben. Damit bleibt die Möglichkeit bestehen, Windenergiebereiche auch in BSN auszuweisen, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Die damit verbundene Abweichung von der Vorranggebietsfunktion wird in Ziel 10.2-8 klar geregelt und sichert die planerische Handlungsfähigkeit für den Windenergieausbau auch in ökologisch sensibleren Räumen, wo eine standortgerechte und umweltverträgliche Umsetzung möglich ist. Diese Klarstellung gewährleistet Kontinuität in der Planungsgrundlage und

stärkt die Zielerreichung im Bereich der erneuerbaren Energien, ohne dabei den strengen Schutz besonders sensibler Gebiete aufzuweichen.

2.2 Streichung der Regelungen zur Windenergienutzung im Wald

Die geplante Streichung der bisherigen Regelungen zur Nutzung von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen – insbesondere auch für Windenergieanlagen – bewerten wir kritisch. Die bisher geltende differenzierte Abwägung, wonach Windenergieanlagen im Wald möglich sind, sofern keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, ein nachgewiesener Bedarf besteht und wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird durch die Streichung faktisch zurückgenommen.

Insbesondere die explizite Rücknahme der Aussage, dass Wald der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegensteht, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Diese Formulierung war bislang ein wichtiges Signal für die Vereinbarkeit von Walderhalt und Energiewende. Ihre Streichung erweckt den Eindruck eines politischen Rückschritts – zumal die bestehenden Regelungen zur Windenergienutzung im Wald gemäß Kapitel 10.2 des LEP (insbesondere Ziel 10.2-8) weiterhin Gültigkeit besitzen. Die gleichzeitige Beibehaltung dieser Zielsetzung und die Streichung einschlägiger Aussagen zur Waldnutzung in Kapitel 7.3-1 („Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“) erzeugen Widersprüche im Planungsrecht und erschweren die Auslegung für Behörden und Projektträger gleichermaßen.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, die rechtliche und planerische Konsistenz zwischen Kapitel 10.2 (Windenergienutzung) und Kapitel 7.3 (Walderhaltung) aufrechtzuerhalten. Wir sprechen uns daher gegen die Streichung der bisherigen Regelungen aus und plädieren für eine klare, positiv formulierte Öffnungsmöglichkeit der Waldbereiche für Windenergie unter definierten Voraussetzungen.

2.3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Infrastrukturtrassen

Das neu aufgenommene Ziel 7.3-3 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im übergeordneten öffentlichen oder besonderen Landesinteresse bewerten wir grundsätzlich positiv.

Die Regelung schafft eine notwendige planerische Flexibilität für zentrale Infrastrukturvorhaben, wenn keine zumutbare Trassenführung außerhalb von Waldbereichen realisierbar

ist. Dies ist insbesondere im Kontext der Energie- und Wärmewende sowie beim Netzausbau relevant. Durch die klare Voraussetzung – dass keine wirtschaftlich und technisch machbare Alternativtrasse außerhalb des Waldes besteht – wird zugleich ein angemessener Schutz der Waldfunktion gewährleistet.

Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die Regelungen für Windenergiebereiche und Windenergieanlagen gemäß Kapitel 10.2 des LEP NRW unberührt bleiben. Damit bleibt die planerische Öffnung von Waldbereichen für Windenergie, wie bereits in Ziel 10.2-8 formuliert, weiterhin bestehen. Die neue Regelung stärkt somit einerseits die Entwicklung zentraler Infrastrukturen und sichert andererseits die Kontinuität der bisherigen Windenergieregulierung im Wald – ohne neue Widersprüche zu erzeugen.

2.4 Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung

Wir möchten eine Integration von Windenergieanlagen in gewerbliche und industrielle Bereichen anregen. Diese Kombination stellt eine innovative und nachhaltige Lösung zur Energiebereitstellung dar, die viele Vorteile bietet. Erstens ermöglicht diese Integration eine effiziente Flächennutzung, da vorhandene Industriestandorte häufig ausreichend Platz für die Installation von Windenergieanlagen bieten, ohne zusätzlichen Landverbrauch zu verursachen. Diese strategische Nutzung vorhandener Flächen maximiert die Ausbeute erneuerbarer Energien und reduziert den Druck auf unberührte Landschaften.

Darüber hinaus können Unternehmen in diesen Regionen durch die lokale Erzeugung von Windenergie ihre Energiekosten erheblich senken und Energieressourcen unabhängiger und autonomer betreiben. Dies stärkt ihre Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Stabilität. Das Image der Firmen wird zudem positiv beeinflusst, da der Einsatz erneuerbarer Energien zunehmend als Zeichen ökologischer Verantwortung und nachhaltigem unternehmerischen Handeln gilt.

Die bereits vorhandene Infrastruktur in Gewerbe- und Industriegebieten, wie Straßenanbindungen und bestehende Stromnetze, erleichtert die Integration von Windkraftwerken und minimiert die erforderlichen Investitionen in zusätzliche Infrastruktur. Dies unterstützt eine schnelle und kosteneffiziente Umsetzung von Energieprojekten.

Zusätzlich wirkt sich die Direktnutzung von Windenergie durch nahegelegene Industriebetriebe positiv auf die Netzstabilität aus, da Energie dort erzeugt wird, wo sie benötigt wird.

Diese dezentrale Energieerzeugung entlastet zentrale Stromnetze und verbessert die Versorgungssicherheit. In wirtschaftlicher Hinsicht bringt die Kombination von gewerblicher Nutzung mit Windenergie weitere Vorteile, die von reduzierten Energiekosten bis zu möglichen staatlichen Förderungen reichen. Diese Aspekte unterstützen eine nachhaltig wirtschaftliche Entwicklung und fördern den Einsatz erneuerbarer Energien am industriellen Standort.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte sprechen wir uns demnach für die Integration eines Energieparks in den im Entwurf der geplanten 3. LEP-Änderung vom 13.03.2025 unter Punkt 6.4-1 vorgesehen Standort (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) Geilenkirchen-Lindern aus. Ähnlich zu dem Standort Dateln/Waltrop, bei dem die Integration eines Energieparks vorgesehen ist, sehen wir hier die idealen Bedingungen für eine solche Kombination, da der Standort mit einer Größe von rund 240 Hektar alle Voraussetzungen bietet.

Gemäß der beschriebenen Auswahlkriterien des Punktes 6.4-1 („die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzanschlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungsreife und naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten“) spricht viel für die Integration eines Energieparks:

1. Die unmittelbare räumliche Nähe zu einem Energiepark ist entscheidend für die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen. Die Integration in diesem strategischen Standort würde die lokale Energieproduktion stärken und zur Unabhängigkeit von externen Energiequellen beitragen.
2. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie bezüglich der Nähe zu Wohngebieten spricht nichts gegen einen Energiepark, da ausreichend Abstände in beiden Belangen eingehalten werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Umweltbelange gewahrt bleiben und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert wird.
3. Mit der Stadt Geilenkirchen sowie der NRW.Urban als Eigentümer der Flächen des Standorts gibt es zudem bereits Ansprechpartner vor Ort, zu denen wir bereits Kontakt aufgenommen haben. Dies zeigt das Potenzial für eine enge Zusammenarbeit und einen konstruktiven Dialog, um die Integration eines Energieparks erfolgreich zu gestalten.
4. Ein weiterer Vorteil eines Energieparks an dem Standort Geilenkirchen-Lindern ist die unmittelbare Nähe zu den beiden angrenzenden Vorranggebieten HS_06 und

HS_07 aus dem Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln. Dies ermöglicht die zusätzlich Erweiterung eines Energieparks, was sich positiv auf die Energiebilanz der Region auswirken könnte.

In der Gesamtheit wären so, neben zwei möglichen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 Metern, zwei weitere Anlagen realisierbar. Diese Erweiterung würde nicht nur die Effizienz des Energieparks steigern, sondern auch die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts Geilenkirchen-Lindern erhöhen.

Insgesamt stellt die Verknüpfung von Windenergie mit industrieller und gewerblicher Nutzung einen entscheidenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft dar und trägt zum ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritt von Industrie und Gesellschaft bei. Wir bitten daher um Berücksichtigung dieser Argumente in der weiteren Planung und Entwicklung des Energieparks.

2.5 Nutzung von Kraftwerksstandorten für zukunftsorientierte Energieinfrastruktur

Den neuen Grundsatz 8.2-8, der die zukünftige Nutzung stillzulegender Kraftwerksstandorte für den Aufbau einer modernen Energieinfrastruktur vorsieht, bewerten wir ausdrücklich positiv.

Die schrittweise Abschaltung konventioneller – insbesondere kohlebefeuerter – Kraftwerke im Rahmen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes eröffnet die Chance, bestehende großflächige Industrieareale (ab 10 Hektar) für die Energiewende nutzbar zu machen. Die gezielte planerische Vorbereitung dieser Standorte für Anlagen wie Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoff-Elektrolyseure oder neue Kraftwerke auf Basis erneuerbarer Energien ist ein zukunftsweisender Schritt. Dadurch werden bereits erschlossene Infrastrukturen (z. B. Netzanschlüsse, Verkehrsanbindungen) effizient weiterverwendet und neue Flächeninanspruchnahmen minimiert.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass Regional- und Bauleitplanung aktiv aufgefordert werden, sich frühzeitig mit Nachnutzungsperspektiven auseinanderzusetzen. Dies schafft Klarheit, beschleunigt Verfahren und trägt dazu bei, Transformationspfade konkret zu gestalten – insbesondere in Regionen, die vom Kohleausstieg strukturell betroffen sind.

3. Fazit

Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Die von unserem Unternehmen vorgebrachten fundierten Vorschläge zur Nutzung der Wind- und Solarenergie sind sehr gut geeignet, um das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgegebene Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

